

SATZUNG

des Tennisclub Pliezhausen e. V. in der Fassung vom 26. März 1971, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 7. Februar 1985, 26. März 1992, 24. März 2010, 2. März 2011, 4. März 2015, 13. März 2019 und 26. Juni 2024.

Der Verein wurde am 26. August 1971 beim Amtsgericht Tübingen unter der Nr. VR 348 in das Vereinsregister eingetragen. Im Zuge des Kreisreformgesetzes wurde die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. VR 367 übernommen.

Im September 2012 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die *„Konzentration und elektronische Führung des Vereinsregisters“* beschlossen. Im Zuge dieser Neuordnung wurde das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen zum 12. Januar 2015 zum Amtsgericht Stuttgart konzentriert. Der Tennisclub Pliezhausen e. V. ist ab diesem Zeitpunkt beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – unter der Nr. VR 350367 registriert.

Im Folgenden wird generell das generische Maskulinum verwendet. Hierbei sind alle Geschlechtsoptionen eingeschlossen.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Pliezhausen e. V.“, abgekürzt „TC Pliezhausen“. Er wurde am 26. März 1971 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pliezhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und verwandter Rückschlagspiele. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Hinzu kommen Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
- (2) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Vordringliche Aufgabe ist, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken erfolgt nicht. Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive und passive Mitglieder können Personen im Alter von mindestens 18 Jahren werden, die sich sportlich betätigen wollen. Rechte und Pflichten von aktiven und passiven Mitgliedern regeln diese Satzung sowie die jeweiligen Vereinsordnungen.
- (3) Jugendliche können mit schriftlicher Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters in die Jugendabteilung und mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive oder passive Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

(5) Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 4 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeitern (Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter).
- (2) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet auf der Grundlage einer vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder unbescholtenen natürlichen Person offen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den das Präsidium entscheidet,
 - c) wenn ein Mitglied den Vereinsbeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Fälligkeit bezahlt,
 - d) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Die Austrittserklärung muß bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 6 Datenschutz und Mitgliedschaftspflichten

I. Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im EDV-System des Vereins gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kommunikationsdaten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen u. ä.) auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet, genutzt oder weitergegeben, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind (wie etwa Telefon oder E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend. Dies gilt bspw. auch für die Erstellung von Abteilungs-, Mannschafts- und vereinsinternen Listen zur Absprache von Fahrgemeinschaften, für E-Mail-Verteiler, WhatsApp-Gruppen, geschlossene Facebook-Gruppen, Doodle-Listen oder interne Kommunikationskanäle.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bundes e. V. (WTB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB und WTB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten, gegebenenfalls eine ID- oder Passnummer und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und

besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie fehlerhaft sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

II. Mitgliedschaftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von
 - a) Anschriftenänderungen und Änderung von Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, etc.),
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,

c) persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind
- a) ein Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung,
 - b) ggf. eine Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf die Fälle der Verhinderung oder des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden.
- (2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der erste Vorsitzende unterschreibt die vom Schriftführer über jede Sitzung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erstellten Protokolle.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) Vorstand,
 - b) ggf. Geschäftsführer,
 - c) Kassier,
 - d) Schriftführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Sportwart,

- f) Jugendleiter,
 - g) Breitensportwart,
 - h) Clubhauswart,
 - i) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Das Präsidium entscheidet in regelmäßig stattfindenden Präsidiumssitzungen über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Hierzu zählen bspw. auch größere Anlage- und Investitionsentscheidungen.
- (5) Die Präsidiumssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenvorstände haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliezhausen bzw. in Textform nach § 126 BGB unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu verzeichnen sind, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
- a) Jahresbericht
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassiers und der Bericht der Kassenprüfer,

- c) ggf. Bericht des Geschäftsführers,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) sonstige Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören,
- i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands langjährige und besonders verdienstvolle Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorständen ernennen.

§ 13 Geschäftsführer

Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein Geschäftsführer gewählt werden.

§ 14 Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erteilt Quittungen über geleistete Zahlungen. Er hat der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 15 Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich.

§ 16 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfung

Der Rechenschaftsbericht des Kassiers wird durch die gewählten Kassenprüfer kontrolliert.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassungen im Präsidium und in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Präsidiumsmitglieder und von 3/4 aller in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Pliezhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand: 26. Juni 2024